Satzung

Förderverein Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V.

vom 5.11.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Iphofen, Stadtteil Mönchsondheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss kunstinteressierter und heimatliebender Personen, die gewillt sind, für die Erhaltung der Kirchenburg Mönchsondheim einzutreten, den Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim zu unterstützen und die vereinseigenen Gebäude dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen.
- 2. Der Förderverein Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Die gestellte kulturgeschichtliche und denkmalpflegerische Aufgabe und der Satzungszweck sollen verwirklicht werden insbesondere durch:
 - a) Werbung von Mitgliedern für den Verein
 - b) Bereitstellung von Finanzmitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spendenaufkommen
 - c) Hilfen beim Ausbau und bei der Ausgestaltung des Museums
 - d) Handwerkliche Mitarbeit und Ableistung von Hand- und Spanndiensten bei Veranstaltungen, insbesondere bei Festen, und bei Restaurierungsmaßnahmen
 - e) Sammlung und Erwerb von Arbeitsgeräten, Werkstatt- und Wohneinrichtungen, Trachten und Kunstgegenständen aus dem bäuerlichen und handwerklichen Lebensbereich und deren Erhalt, insbesondere aus der Region Kitzinger Land unter Berücksichtigung des Sammlungskonzeptes des Zweckverbands Kirchenburgmuseum Mönchsondheim.
 - f) Interessenwerbung für die Zwecksetzung bei den regionalen Kommunalbehörden, beim Landesamt für Denkmalpflege, beim Bayerischen Nationalmuseum und bei der Bevölkerung insbesondere bei Auszubildenden und Schulklassen
 - g) Abhaltung von museumspädagogischen und kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, ideell oder materiell den Verein und seine Zweckbestimmung zu fördern. Der Beitritt ist mündlich oder schriftlich zu erklären und wird mit Bestätigung des Vereins rechtswirksam. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2. Verdienten Persönlichkeiten und Mitgliedern kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen und verliehen werden. Der Vorstand kann auch weitere Ehrungsmöglichkeiten schaffen bzw. eine Ehrungsordnung erlassen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod
 - zu a) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden mit einer Frist von 3 Monaten.
 - zu b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es der Satzung oder den Interessen des Vereins wiederholt oder schwer zuwider handelt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Beschwerde zur Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet endgültig.
- 4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu beachten.
 - b) Die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für drei Jahre gewählt und besteht aus fünf Personen: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Des Weiteren kann der Vorstand drei zusätzliche Mitglieder als Vertreter der Vorstandschaft nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung ernennen. Ein Beisitzer wird zum Schriftführer, ein weiterer zum Kassier bestimmt.

Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Vorstandssitzungen sollen die Verbandsräte (vgl. §§ 8 und 9) geladen werden. Diese haben beratende Funktion.

Sollte bis 120 Tage nach Ablauf der regulären Amtszeit keine ordnungsgemäße Neuwahl stattfinden, so führt der bisherige Vorstand in dieser Zeit die Geschäfte des Vereins weiter. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese führen die Geschäfte des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. und vertreten den Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. nach außen. Dabei sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von wenigstens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gefordert wird. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Tag der Sitzung und Zeit des Sitzungsbeginns zu laden. Die Ladungen erfolgen schriftlich durch einfache Postsendung (Brief/Karte oder durch elektronische Post).

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstands, der zwei Verbandsräte/innen und der beiden Kassenprüfer/innen (letztere für die Dauer von 3 Jahren)
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Kassenberichtes
- c) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands gemäß §3 Buchstabe 4b und die Ablehnung des Aufnahmeantrages
- d) Die Entscheidung über Anträge auf Satzungsänderung
- e) die Auflösung des Vereins
- f) die Erteilung der Entlastung
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschlüss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlüssfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Der Förderverein Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. ist Verbandsmitglied im Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim und entsendet gemäß der Zweckverbandssatzung neben dem/der 1. Vorsitzenden zwei weitere Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Der Verbandsrat/rätin wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Verbandsräte/innen vertreten im Rahmen der Vereinsaufgaben die Interessen des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. in der Verbandsversammlung.

§ 9 Sammlung und Eigentumsverhältnisse des Museums

Die Sammlung des Vereins ist in Gebäuden des Landkreises Kitzingen, des Vereins und der Stadt Iphofen in Mönchsondheim untergebracht. Jedes Zweckverbandsmitglied stellt die Gebäude dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung und kommt für den substanziellen Bauunterhalt auf. Der laufende, kleine Bauunterhalt obliegt dem Zweckverband. Bauund Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und wesentlichen Grundstücksbestandteilen (BGB § 94) dürfen nur mit Zustimmung der Grundeigentümer ausgeführt werden. Die Sammlung ist in ihrem Bestand unveräußerbar und muss für alle Zeit in Mönchsondheim verbleiben.

Im Falle der Vereinsauflösung oder Liquidation des Vereins fallen die vereinseigenen Grundstücke und Gebäude an die Stadt Iphofen. Die Sammlung und das sonstige Vereinsvermögen gehen ebenfalls an die Stadt Iphofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zum Erhalt des Museums in Mönchsondheim zu verwenden hat.

§ 10 Sitzungsniederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorsitzenden unterschriftlich zu bestätigen. Die Protokolle von Versammlungen führt der Beisitzer, dem das Amt des Schriftführers übertragen wurde. Er hat die Protokolle mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Über Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Reisekosten für den Vorsitzenden und die Ausschussmitglieder entscheidet der Vorstand. Im Übrigen ist die Tätigkeit des Vorstandes ehrenamtlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Wirtschafts-, Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen, die die Mitgliederversammlung wählt. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist ein ordentlicher Abschluss zu erstellen.

§ 13 Schiedsvertrag

Alle Streitigkeiten der Vereinsmitglieder mit dem Verein oder von Vereinsmitgliedern untereinander über Rechtsverhältnisse, die in der vereinsmäßigen Bindung begründet sind, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall gesondert gebildet. Es besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern – letztere müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Jeder Streitteil benennt einen Schiedsrichter. Der Obmann wird von beiden Schiedsrichtern nach Vorschlägen des Vorstands benannt. Können sich die Schiedsparteien über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom Vorstand bestellt. Die schiedsgerichtliche Regelung der Streitigkeiten ist von den Mitgliedern durch Abschluss eines Schiedsvertrages anzuerkennen.

§ 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung des Einzelmitgliedes ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 15 Inkraftreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. November 2019 beschlossen.

Sie tritt mit dem 1.1.2020 bzw. dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.4.2006 außer Kraft.